



Regelungen Tennissport in NRW ab 29.03.2021

Nach aktueller Corona-Schutzverordnung (Stand 26.03.21)

Inzidenzwerte* (n. §16 Nr. 1,4)	Regelungen für das Tennisspiel:
unabhängig vom Inzidenzwert	Offnung Tennis-Außenplätze. Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume geschlossen [Grundlage: §9 (1)]
unabhängig vom Inzidenzwert	Einzel, Einzeltraining und Doppel zwischen Personen des eigenen Hausstandes. [Grundlage: §2 (2) Nr. 1] Einzel und Doppel im Alter bis 14 Jahre zwischen Personen aus verschiedenen Hausständen [Grundlage: §2 (2) Nr. 1a]
unabhängig vom Inzidenzwert	Einzel, Einzeltraining und Doppel zwischen Personen des eigenen Hausstands mit einer Person aus einem zweiten Hausstand (älter 14 Jahre) [Grundlage: §2 (2) Nr. 1a]
Nur bei Inzidenz < 100 (und grundsätzlich zwischen 1.4 bis 5.4. wg. Osterregelung)	Einzel, Einzeltraining und Doppel zwischen Personen (älter 14 Jahre) zweier Hausstände (Paare gelten unabhängig vom Wohnsitz als ein Hausstand) [Grundlage: §2 (2) Nr. 1b]
Nur bei Inzidenz < 100	Gruppentraining Kinder bis 14 Jahre mit maximal 20 Kindern und bis zu 2 Aufsichtspersonen [Grundlage: §9 (1) Nr. 3]
Bei Inzidenz > 100	Gruppentraining Kinder bis 14 Jahre mit maximal 10 Kindern und bis zu 2 Aufsichtspersonen [Grundlage: „Notbremse“ §16 (1) Nr. 4]
unabhängig vom Inzidenzwert	Beim Aufenthalt auf der Sportanlage gilt außerhalb der sportlichen Betätigung, dass ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten ist [Grundlage: §9 (1)]
unabhängig vom Inzidenzwert	Bei Gruppentraining für Kinder ist die einfache Nachverfolgbarkeit der teilnehmenden Kinder nach CoronaSchVO sicherzustellen (Erfassung Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts).

*Ausschlaggebend ist der Inzidenzwert im jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Regelung der Inzidenz >100 gelten ab Überschreitung des Wertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen („Notbremse“) [Grundlage: §16 CoronaSchVO].

Bei Inzidenz >100 können die Kreise, bzw. kreisfreien Städte auch weitergehende Maßnahmen festlegen, die über die genannten Regelungen hinaus gehen. Bitte halten Sie sich hierzu über die Regelungen in Ihrer zuständigen Kommune informiert.